

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofssatzung) vom 08.11.2000 (MüABl. S. 465), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2014 (MüABl. S. 945), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Enteignung“ durch das Wort „Entziehung“ ersetzt.
2. In § 7 werden in Abs. 3 das Wort „hin“ gestrichen und in Abs. 6 Buchstabe d) nach dem Wort „Pflanzenabfälle“ die Worte „,die in Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallen,“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in Erdgrabstätten, in Bestattungsplätzen unter Bäumen und in anonymen Gräberfeldern“ durch die Worte „im Erdreich“ sowie das Wort „selbstauflösend“ durch die Worte „biologisch abbaubar“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 3 werden das Wort „Überurnen“ durch das Wort „Urnen“ sowie die Worte „durch eine Bestätigung des Herstellers“ durch die Worte „durch geeignete Zertifikate“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Gräber“ durch „Erdgräber“ sowie in Buchstabe a) das Wort „Erdgrabstätten“ durch das Wort „Sargbestattungen“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 werden in Buchstabe a) beim 2. Spiegelstrich nach dem Wort „Kinder“ die Worte „vom 3.“ eingefügt sowie in Buchstabe b) die Worte „Urnenerdgrabstätten und Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „bei Urnenbestattungen“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen bei Föten, Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr drei Jahre, bei Kindern vom 3. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr fünf Jahre, im Übrigen zehn Jahre, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.“
8. In § 14 Abs. 2 werden in Buchstabe a) bis c) jeweils nach den Worten „bei Kindern“ die Worte „vom 3.“ eingefügt, in Buchstabe e) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f) neu angefügt:

„f) in den „Mosaikgärten Westfriedhof“
-15 Jahre einheitlich.“
9. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden in Buchstabe d) die Worte „mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „inklusive Bepflanzung und Pflege“ sowie in Buchstabe f) der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgender Buchstabe g) neu angefügt:

„g) Familienstelen für Urnenbeisetzungen inklusive Bepflanzung und Pflege.“

10. In § 16 Abs. 2 Satz 3 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) Gemeinschaftserdgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Gemeinschaftsgrabmal,“

11. In § 16 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe c) werden die Worte „sechs Wochen“ ersetzt durch die Worte „zur vollendeten 6. Lebenswoche“.

12. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Sargbestattungen und / oder“ gestrichen, nach „(§ 16 Abs. 2 Satz 3 b)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „zur vollendeten 6. Lebenswoche“ ersetzt sowie nach „(§ 16 Abs. 2 Satz 3 c)“ die Worte „und an Gemeinschaftserdgrabstätten für Föten (§ 16 Abs. 2 Satz 3 d)“ eingefügt.

13. In § 17 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „und an Gemeinschaftserdgrabstätten für Sargbestattungen und/oder“ ersetzt durch die Worte „(ausgenommen die Urnenbestattungsplätze „Mosaikgärten Westfriedhof“)“ sowie folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Grabnutzungsrecht an Urnenbestattungsplätzen in den „Mosaikgärten Westfriedhof“ wird beim Ersterwerb für mindestens 15 Jahre verliehen und um jeweils mindestens fünf Jahre, anlässlich einer Bestattung um mindestens 15 Jahre verlängert.“

14. § 19 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nur der Erwerber/die Erwerberin des Grabnutzungsrechts kann nach Ablauf der Ruhezeit auf ein darüber hinaus gehendes Grabnutzungsrecht verzichten.“

15. Die Überschrift des § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Beisetzungen“

16. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „in einem Urnenbestattungsplatz mit Rahmenbepflanzung bis zu zwei Urnen“ gestrichen sowie folgender Satz 2 angefügt:

„Die zulässige Anzahl ist in den Grabaufteilungsplänen vermerkt.“

17. In § 22 Abs. 4 wird „Satz 1“ durch „Satz 2“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Anzahl der Urnenbestattungsplätze an Gemeinschaftsbäumen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 b) ergibt sich aus den Grabaufteilungsplänen.“

18. In § 24 werden in Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „sind“ die Worte „neben den Grabtypen“ eingefügt.

19. In § 24 Abs. 3 werden in Satz 2 die Worte „Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „Familienstelen und Urnenerdbestattungsplätze inklusive Bepflanzung“ ersetzt sowie folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten werden – soweit zulässig – in den Grabaufteilungsplänen vermerkt.“

20. Die Überschrift „**VI. Grabmale**“ wird wie folgt neu gefasst:

„VI. Individuelle Grabmale“.

21. § 26 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
22. In § 27 Abs. 2 wird in Buchstabe d) der Satz 3 gestrichen und dieser als neuer § 27 Abs. 2 Buchstabe e) nach Buchstabe d) angefügt.
23. In § 31 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 wird jeweils „§ 35“ durch „§ 36“ ersetzt.
24. In § 37 werden in Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „Grabstätte“ die Worte „sowie der Familiengrabstätten inklusive Bepflanzung oder unter Bäumen und aller Gemeinschaftsgrabanlagen des § 16 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt sowie in Absatz 3 Buchstabe d) die Worte „Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „Familiengrabstätten inklusive Bepflanzung“ ersetzt.
25. In § 37 werden Abs. 4 Buchstabe c) und Abs. 6 gestrichen.
26. In § 38 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Urnenbestattungsplätze mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „Familiengrabstätten inklusive Bepflanzung,“ sowie das Wort „Gemeinschaftsgrabstätten“ durch das Wort „Gemeinschaftsgrabanlagen“ ersetzt.
27. In § 40 Satz 1 werden vor dem Wort „dritte“ die Worte „höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch“ eingefügt.
28. In § 43 Abs. 1 werden die Nummern 9. bis 21. zu Nummern 10. bis 22. und folgende Nummer 9. neu eingefügt:

„9. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 Familienbäume, Familienstelen, Urnenbestattungs-plätze inklusive Bepflanzung, Urnennischen und Gemeinschaftsgrabanlagen individuell gestaltet;“
29. In § 43 Abs. 1 Nummer 11. (neu) wird der Text nach dem Wort „aufstellt“ bis vor den Strichpunkt gestrichen.
30. In § 43 Abs. 1 Nummer 20. Buchstabe d) (neu) werden die Worte „mit Rahmenbepflanzung“ durch die Worte „inklusive Bepflanzung“ ersetzt sowie nach dem Wort „Familienbäumen,“ das Wort „Familienstelen,“ eingefügt.
31. In der Anlage zur Friedhofssatzung wird der Einleitungssatz nach der Überschrift „Bestattungsbezirke“ wie folgt neu gefasst:

„Die nachstehenden Bestattungsbezirke werden nach der jeweils gültigen Einteilung der Stadtbezirke und der Stadtbezirksviertel definiert:“
32. In der Anlage zur Friedhofssatzung wird beim Bestattungsbezirk Aubing „ sowie 22.2.6.“ durch „, 22.2.6, 22.4.1, 22.4.2 sowie 22.4.3.“ ersetzt.
33. In der Anlage zur Friedhofssatzung werden beim Bestattungsbezirk Bogenhausen nach dem Wort „Stadtbezirksvierteln“ die Worte „13.3.4 südlich des Isarrings,“ eingefügt und nach „13.7.4“ die Worte „südlich des Isarrings“ gestrichen.

34. In der Anlage zur Friedhofssatzung werden beim Bestattungsbezirk Perlach das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach „16.5.5“ der Text „sowie 16.5.6“ eingefügt.
35. In der Anlage zur Friedhofssatzung werden beim Bestattungsbezirk Sendling nach „7.13,“ die Ziffern „7.1.5, 7.1.6,“ eingefügt.
36. In der Anlage zur Friedhofssatzung wird bei den Bestattungsbezirken Haidhausen, Neuhausen, Nymphenburg und Sendling in den dreistelligen Zahlenfolgen jeweils nach der zweiten Ziffer ein Punkt eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.